

Art. 21 GruVe-VE Artikel 21

GruVe-VE - Grundstücksverkehr-Vereinbarung (Bund – Länder)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen.

In Kraft seit 17.04.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at